

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag,  
Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierjährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post  
jagen 1 M. 54 Pfg.

Zensurwerber Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis  
spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro viergehalbseitige Seitenzelle.  
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.  
Zeitungsbücher und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hohberg, Hohndorf,  
Kausbach, Kesselsdorf, Kleinröhrsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Mühl-Roitschen, Münzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf  
Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn,  
Seeligstadt, Spachshausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistropp, Wildberg.

Druck und Verlag von Böhme & Friedrich, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseraten Teil: Arthur Böhme, beide in Wilsdruff.

Nro. 45.

Donnerstag, den 18. April 1907.

66. Jahrg.

Montag, den 29. dls. Mts.

vormittags  $\frac{1}{2}$  Uhr

findet im Sitzungszimmer der amtsaufmannschaftlichen Kanzlei öffentliche  
Sitzung des Bezirksausschusses statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage im Haussaum des amtsaufmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Meißen, am 16. April 1907.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Inhaber der im Bezirke vorhandenen Zigarrenfabriken sowie sonstiger gewerblicher Anlagen, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden, werden hiermit, soweit in den Anlagen nicht ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, auf die gemäß § 120c der Reichsgewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen bei der Ortsbehörde einzuhenden Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Auffertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 17. Februar 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 34 folgende) ausdrücklich hingewiesen.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß die Bekanntmachung vorbehältlich der in § 12 erwähnten, die Größe des jeden Arbeiters zu gewährleistenden Raums betreffenden Übergangsbestimmung, am 1. Mai laufenden Jahres in Kraft tritt, und daß etwaige Gefüche um Erteilung von Ausnahmegenehmigung, über die nach § 8 der Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden die Entschließung zusticht, aus den Städten Siebenlehn und Wilsdruff sowie aus den Landgemeinden zunächst bei der unterzeichneten Behörde eingzureichen sind.

Meißen, den 9. April 1907.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

In einigen Verkaufsstellen für Süßigkeiten im Bezirke sind neuerdings Gegenstände von Zuckerbackwerk oder Schokoladenmasse — Compoten, Bögel, Räder und dergleichen darstellend —, die mit metallenen, festeinsättigten Gläsern versehen waren, feilgehalten und in Verkehr gebracht worden.

Da solche Gegenstände für Kinder, denen sie als Spielwerk oder zum Genusse überlassen werden, sehr leicht eine lebensgefährdende Gesundheitsschädigung herbeiführen können, wird das Festhalten und Verkaufen derartiger Gegenstände aus gesundheitspolizeilichen Gründen hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen werden

mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark,

an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit entsprechende Haft zu treten hat,

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 17. April 1907.

Englische Unverantwortlichkeit.

In neuerer Zeit wurde gemeldet, der Gouverneur von Südwest-Afrika, v. Lindequist, werde sich demnächst wieder nach London begeben, um dort mit England über die Entschädigung zu unterhandeln, die dieses für die aus dem deutschen Gebiet nach dem Kapland geflohenen Hottentotten verlangt. Danach scheint diese Forderung immer noch aufrecht erhalten zu werden. Allgemein nahm man an, das von Deutschland das Verlangen glatt abgelehnt worden sei, aber mit bekannter englischer Hartnäckigkeit wird es immer wieder vorgebracht. Ein besonderes Kennzeichen dafür ist der Umstand, daß man amlichst nichts völles Schweigen darüber bewahrt. Die Sache verdient eine nähere Beleuchtung. Die Kosten sind entstanden durch die famose Neutralität der Kapregierung. Anstatt eine gehörige Grenzbewachung aufzustellen, wie sie bei solchen Aufständen und bei Kriegen eine internationale Pflicht ist, ließ man die Grenze offen, und die Rebellen standen widerrechtliche Aufnahme bei den Kapländern. Die Engländer haben damit dazu beigetragen, den Aufstand, den sie stets von neuem unterstützen, zu verlängern, und haben unsere Kosten und Opfer außerordentlich vermehrt. Wir wären vielmehr berechtigt, eine Kostenrechnung für die Engländer aufzustellen, als umgekehrt. Wenn man nur annimmt, daß der Aufstand durch die Hilfe des Kaplandes um ein Jahr verlängert worden ist, so müßten wir den Erfolg eines Drittels der Kosten verlangen, also 80 Millionen. Was würden die Briten für Gefälder dazu machen? Natürlich machen sie sich jetzt keine Sorge. Sie sind gewohnt, daß wir allen ihren Forderungen nachkommen. Die englische Neutralität während des Aufstandes ist eine Erfindung des Kabinetts des Dr. Jameson, das darauf ausgeht, den Deutschen das Schutzziel abzudrücken. Aber bemerkenswert ist, daß das Londoner Kabinett den Dr. Jameson dieses Geschäft hat betreiben lassen, ohne auch nur im geringsten einzutreten. Ihm waren dessen Maximen gerade recht.

Über einen schämenden Fall protestantischer

Intoleranz

berichtet das "Ev. Gemeindebl. für Rheinl. u. Westf." aus Hamm: Vor wenigen Jahren hatte sich dort ein angesehener Bürger mit seiner Braut, die bis dahin der katholischen Kirche angehörte, verheiratet. Am Hochzeitstage ließen sich die Verlobten von einem evangelischen Pfarrer trauen. Während der Zeit der Ehe versuchte die katholische Geistlichkeit, die junge Frau zum Rücktritt zu bewegen. Der katholische Priester stellte in Abwesenheit des Gatten an die Frau das Antragen, doch in den Schoß der "alleinstigmachenden" Kirche zurückzutreten, ja, ihren Mann zum Uebertritt zu bewegen, oder, wenn alle Ueberredungskunst nichts fruchteten, dem Manne mit der Auflösung der Ehe zu drohen. Die Jungvermählten blieb standhaft und erklärte den Friedensstörer gegenüber, die sofort vom Frieden predigen, alle Machinationen seien zwecklos. Ein Jahr nach diesen Ereignissen hat nun der Tod die Frau dahingerafft. Der hart getroffene Mann wandte sich in seinem Schmerze an die evangelische Geistlichkeit. Niemand dieser Herren fühlte sich aber gedrungen, der Verstorbenen das Geleit zum Grabe zu geben und des Hinterbliebenen mit einigen Worten des Trostes zu dienen. Von der katholischen Geistlichkeit konnte man am Ende nicht verlangen, daß sie einer Abtrünnin die letzte kirchliche Ehrung erwies. Was hinderte die evangelischen Pfarrer aber, sich an der Beerdigung zu beteiligen?

Mit Recht bemerkt das liberale Kirchenblatt dazu: Wer versteht das Verhalten der evangelischen Pfarrer Hamm's? Alle Evangelischen, die nicht von den Paragraphen der Amtsausordnung unserer evangelischen Pfarrer wissen, fühlen, daß hier ein grober Verstoß gegen die vitalsten Interessen der evangelischen Kirche vorliegt. Drauzen opfert man Zeit und Kraft und Geld für die "Gos von Rom"-Bewegung. Bei uns zu Hause sorgt man durch solche Fälle, daß der Austritt aus der römisch-katholischen Kirche nicht zu viele werden. Mancher freier gesinnte Katholik, der von den Formeln und Zeremonien

übertreten möchte, wird sich tausendmal bedenken müssen, ob er den "verhängnisvollen" Schritt aus der Kirche tun solle. Wo wollen diese strenggläubigen Protestanten das Recht hernehmen, die römischen Katholiken der Unzulänglichkeit zu beschuldigen, wenn sie selbst solcher unerhörter Intoleranz fähig sind!

Der Papst über den Kulturmampf.

In dem geheimen Konklavium hielt der Papst eine Allocution. Der Papst sprach im besonderen von den Kämpfen, die gegenwärtig in Frankreich herrschen und die ihm um so schmerzlicher seien, als er, der Papst, diese sehr edle Nation liebt und ihre Schmerzen und Freuden als die seines ansehe. Im Gegensatz dazu seien die in Frankreich regierenden Männer, nicht zufrieden damit, daß Konkordat willkürlich abgebrochen, die Kirche gewaltsam beraubt und die wahren alten Rubrikation ihres Vaterlandes verkannt zu haben, bemüht, aus den Herzen ihrer Mitbürger jeden Rest von Religion auszureißen, indem sie jegliche Ausschreitung beginnen, auch die, die der französischen Höflichkeit am meisten widerstreite, dadurch, daß sie jedes private und öffentliche Recht verlegen, den Episkopat und die Geistlichkeit verleumdeten und versuchten, diese von dem heiligen Stuhl zu trennen und das gegenseitige Vertrauen zu erschüttern. Außerdem suchten sie mit offenbarem Sophismus die Institutionen und die Verwaltung des Landes mit ihrem Kriege gegen die Religion zu verquicken, um den Papst dann beschuldigen zu können, daß er die Form des volkstümlichen Regierungssystems angreife, die dieser anerkannt und stets geachtet habe. Der Papst sprach dann seine Freude darüber aus, daß trotz dieser feindseligen Machenschaften unter den französischen Bischöfen die herrliche Eintracht und das Einverständnis zwischen dem Clerus und den Gläubigen mit dem päpstlichen Stuhle fortduere, was bessere Tage für die Kirche und Frankreich erhoffen lasse. Er werde in der Erfüllung seiner heiligen Pflicht zum Besten des von ihm geliebten Volkes nicht innehalten. — Wer hat denn das französische Volk der Religion am meisten entfremdet?

Das Erdbeben in Mexiko.

Bei dem Erdbeben in Mexiko sind nach den nach London gelangten Telegrammen bis jetzt 11 Personen

sowie mit Einziehung der betreffenden Gegenstände  
geahndet werden.

Meißen, den 15. April 1907.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Druckschülerberichtigung. Zu der in Nr. 32 des Wochenblattes für Wilsdruff vom 16. März 1907 abgedruckten Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Februar 1907 wird berichtigend bemerkt, daß es auf Zeile 2 nicht „Entzugs-  
gesetz vom 25. sondern vom 24. Juni 1902“ zu lesen hat.

Das im Grundbuche für Niederwartha Blatt 29 auf den Namen Emma Pauline verheir. Alemann geb. Kreuz eingetragene Grundstück soll am

6. Juni 1907, vormittags  $\frac{1}{2}$  Uhr

an Ort und Stelle, im Fleckenschen Gasthof zu Niederwartha im Wege der

Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuch 5,5 Ar groß und auf 1100 M.  
geschätzt. Es ist mit einem massiven Wohnhause, Nr. 20 des Brandkatasters,  
bebaut und liegt an der von Niederwartha nach Gauernitz führenden Straße,  
gegenüber der dampfschiffahrtstelle Niederwartha.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grund-  
stück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Ein-  
tragung des am 4. März 1907 verlaubarten Versteigerungsvermerks aus dem  
Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auf-  
forderung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerspricht,  
glaublich zu machen, wibrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots  
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des  
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung  
des Befehles die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbe-  
führen, wibrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des ver-  
steigerten Gegenstandes tritt.

Wilsdruff, 18. April 1907.

Za 4/07. Nr. 2

Königliches Amtsgericht.

Donnerstag, den 18. April d. J., nachmittags 6 Uhr

Öffentl. Stadtgemeinderatsitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, am 17. April 1907.

Der Bürgermeister.  
Kahlenberger.

SLUB

Wir führen Wissen.

Heimatmuseum  
der Stadt Wilsdruff

WILSDRUFF